

Luther News, 14. März 2011

Steuerrecht

Sonder-Newsletter: Vorsteuerabzug

BFH: Grundsatzurteile zum Vorsteuerabzug

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zeitgleich am 9. März 2011 drei Grundsatzurteile (V R 38/09, V R 12/08 und V R 17/10) zum Vorsteuerabzug veröffentlicht, in denen es um das Verhältnis zwischen Vorsteuerabzug und Entnahmebesteuerung bei der Umsatzsteuer geht. Dabei ist der BFH teilweise von seiner bisherigen Rechtsauffassung abgewichen.

1. Einleitung

Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer auf Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Ausgeschlossen ist der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG jedoch für Leistungen, die der Unternehmer für steuerfreie Umsätze verwendet.

Hierzu erklärte der BFH in allen drei Entscheidungen, dass das Recht auf Vorsteuerabzug nur dann bestehe, wenn der Unternehmer die bezogene Leistung für bestimmte Ausgangsumsätze verwendet. Diese müssen gegen Entgelt erbracht werden und entweder steuerpflichtig oder – wie z. B. Ausfuhrlieferungen – für den Vorsteuerabzug einer steuerpflichtigen Lieferung gleichgestellt sein. Zudem müsse, so der Senat, zwischen der Eingangsleistung und diesen Ausgangsumsätzen ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang bestehen; ein nur mittelbar verfolgter Zweck sei demgegenüber unerheblich.

2. Die Urteile im Einzelnen

2.1 Kein Vorsteuerabzug für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit einer Beteiligungsveräußerung

Der BFH hat in seinem Urteil vom 27. Januar 2011 (V R 38/09) ausführlich zu Fragen im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug aus Beratungsleis-

tungen anlässlich der Veräußerung einer Beteiligung an einer Tochtergesellschaft Stellung genommen.

Im dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall war fraglich, ob ein Unternehmer, der im Allgemeinen zum Vorsteuerabzug berechtigende steuerpflichtige Umsätze ausführt, zum Vorsteuerabzug aus Beratungsleistungen berechtigt ist, die er für eine Beteiligungsveräußerung bezogen hat.

Der BFH verneinte den Vorsteuerabzug und nahm dabei zu den nachfolgend aufgeführten Aspekten einer Beteiligungsveräußerung Stellung und differenziert zunächst nach Steuerbarkeit und Steuerfreiheit, um anschließend über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug zu entscheiden:

2.1.1 Steuerbarkeit der Beteiligungsveräußerung

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz (FG Düsseldorf, Urteil vom 10. Juni 2009, 5 K 150/06) kommt der BFH zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Beteiligungsveräußerung grundsätzlich um einen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbaren Umsatz handele. Zwar seien der bloße Erwerb, das bloße Halten und der bloße Verkauf von Aktien für sich genommen keine wirtschaftlichen Tätigkeiten, die zu steuerbaren Umsätzen führen. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liege jedoch vor, wenn der Anteilseigner wie im vorliegenden Fall mittels entgeltlicher Leistungen in die Verwaltung der Gesellschaft eingreife (siehe auch EuGH, Urteil vom 29. Oktober 2009, Rs. C-29/08, AB SKF).

Der BFH geht hingegen von einer (nicht steuerbaren) Geschäftsveräußerung im Ganzen aus, wenn alle Anteile der Gesellschaft Gegenstand der Veräußerung sind. Da im zu Grunde liegenden Fall nur 99 % der Anteile an der Gesellschaft von der Klägerin gehalten und veräußert wurden, verneinte der BFH folglich eine Geschäftsveräußerung im Ganzen. In dem Urteil deutet der BFH zudem an, dass er auch dann von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ausgehen würde, wenn eine Mehrheitsbeteiligung an einer (umsatzsteuerlichen) Organgesellschaft veräußert würde und der Erwerber der Anteile – für den Veräußerer objektiv erkennbar – selbst beabsichtigt, eine umsatzsteuerliche Organschaft zu der Gesellschaft zu begründen, an der die übertragenen Anteile bestehen. Da hierfür im Streitfall keine objektiven Anhaltspunkte erkennbar waren, konnte der BFH auch vor diesem Hintergrund keine (nicht steuerbare) Geschäftsveräußerung im Ganzen bejahen.

2.1.2 Steuerfreiheit der Beteiligungsveräußerung

Nach der Feststellung der Steuerbarkeit bejaht der BFH im Streitfall die Steuerbefreiung der Beteiligungsveräußerung nach § 4 Nr. 8 Buchst. e UStG, da Umsätze vorlägen, die sich direkt und unmittelbar auf die Übertragung von Aktien und damit auf die Übertragung von Wertpapieren bezögen.

Auch eine Veräußerung von GmbH-Anteilen, die nicht in Wertpapieren verkörpert sind, ist steuerfrei (§ 4 Nr. 8 Buchst. f UStG).

In beiden Fällen ist grundsätzlich eine Option zur Umsatzsteuerpflicht nach § 9 Abs. 1 UStG möglich.

2.1.3 Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen anlässlich der Beteiligungsveräußerung

Der BFH stellt klar, dass ein Vorsteuerabzug nur dann zulässig ist, wenn der betreffende Eingangsumsatz in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit einem oder mehreren Ausgangsumsätzen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit steht, die das Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen, also insbesondere nicht steuerbefreit sind.

Im Streitfall handelte es sich bei den bezogenen Leistungen um Leistungen einer Anwaltskanzlei, die auftragsgemäß Rechtsrat für Zwecke einer Beteiligungsveräußerung erteilte und bei der Abfassung des Kaufvertrags und den Vertragsverhandlungen mitwirkte, sowie um Leistungen einer Investmentbank, die sich nach der von ihr erteilten Rechnung ausdrücklich auf die Beratung bei der Veräußerung der Beteiligung bezogen.

Der unmittelbare und direkte Zusammenhang dieser Eingangsumsätze mit der steuerfreien Beteiligungsveräußerung stand nach Auffassung des Gerichts daher nicht ernsthaft in Frage. Der BFH versagte daher seinen zuvor aufgestellten Grundsätzen folgend den Vorsteuerabzug aus den Beratungsleistungen. Dass das Unternehmen die Beteiligung veräußerte, um den hierdurch erzielten Erlös für seine umsatzsteuerpflichtige Haupttätigkeit zu verwenden, rechtfertige als nur mittelbar verfolgter Zweck den Vorsteuerabzug nicht.

2.1.4 Zwischenfazit

Der BFH nimmt in seiner Entscheidung insbesondere Bezug auf das Urteil des EuGH vom 29. Oktober 2009 (Rs. C-29/08 – AB SKF), auf welches sich auch die Klägerin zur Begründung ihres Anspruchs stützte. Anders als die Klägerin kommt der BFH jedoch zu dem Ergebnis, dass sich aus dem vorgenannten Urteil im Streitfall gerade kein Anspruch auf Vorsteuerabzug aus den bezogenen Beratungsleistungen ableiten lässt.

Entscheidend sei, dass ein Vorsteuerabzug auch nach Auffassung des EuGH nicht in Betracht komme, wenn der betreffende Eingangsumsatz in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit einem steuerbefreiten Ausgangsumsatz stehe. Maßgeblich sei daher, ob der Verkäufer nach den objektiven Umständen Leistungen speziell für die Beteiligungsveräußerung beziehe. Dabei sei auf die mit der bezogenen Leistung objektiv verfolgte Verwendungsabsicht abzustellen. Soweit die Eingangsleistung der Beratung des Verkäufers bei einer Beteiligungsveräußerung diene, bestehe nach den objektiven Umständen grundsätzlich ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen dieser Leistung und der Beteiligungsveräußerung. In diesen Fällen gehöre die Beratung daher regelmäßig zu den Kostenelementen der Anteilsübertragung.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass der Vorsteuerabzug aus Beratungsleistungen im Zusammenhang mit steuerfreien Beteiligungsveräußerungen auf Basis des BFH-Urteils regelmäßig nicht in Betracht kommen dürfte. Eine Ausnahme gilt zwar nach der Rechtsprechung des EuGH dann, wenn die Kosten aus den Eingangsleistungen zu den allgemeinen Aufwendungen gehören, die mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Unternehmens zusammenhängen und die getätigten Ausgaben Eingang in die Produkt- oder Dienstleistungspreise des Unternehmens finden. Allerdings

ist der Unternehmer insoweit darlegungs- und beweispflichtig.

Soweit die Beteiligungsveräußerung hingegen als nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen zu qualifizieren ist, dürfte unserer Auffassung nach dem Vorsteuerabzug aus Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Beteiligungsveräußerung nichts entgegen stehen. Das gilt jedenfalls dann, wenn das Unternehmen im Übrigen zum Vorsteuerabzug berechtigende Ausgangsumsätze tätigt.

Im Ergebnis werden Unternehmer künftig bei Beteiligungsveräußerungen vermehrt über eine Option zur Umsatzsteuerpflicht nachzudenken haben, wenn sie den Vorsteuerabzug aus Beratungsleistungen in diesem Zusammenhang erhalten wollen. Das setzt jedoch voraus, dass die Beteiligungsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen stattfindet. Darüber hinaus wird sich gegenüber dem Erwerber ein Veräußerungspreis zuzüglich Umsatzsteuer nur durchsetzen lassen, wenn er seinerseits zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

2.2 Kein Vorsteuerabzug beim Betriebsausflug

Mit Urteil vom 9. Dezember 2010 (V R 17/10) hat der BFH entschieden, dass einem Unternehmer, der nach seiner allgemeinen Geschäftstätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, aus Aufwendungen für einen Betriebsausflug kein Vorsteuerabzug zusteht, wenn die für Aufmerksamkeiten geltende Freigrenze in Höhe von EUR 110 pro Teilnehmer überschritten wird.

Im Streitfall veranstaltete die Klägerin, eine Steuerberaterpraxis, mit ihren Arbeitnehmern Betriebsausflüge, bei denen die Aufwendungen pro Teilnehmer ca. EUR 200 bis 250 betragen. Die Klägerin machte den Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen geltend und erfasste die Betriebsausflüge nicht als steuerpflichtige Umsätze nach § 3 Abs. 9a UStG.

Der BFH kommt zu dem Ergebnis, dass die Klägerin die bezogenen Leistungen ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Entnahme i.S. von § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG zu verwenden beabsichtigte und deshalb von vornherein nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt war. Er weicht insoweit sowohl von der Rechtsansicht der Vorinstanz (FG Münster, Urteil vom 6. Mai 2010, 5 K 3950/07) als auch von der bisherigen Rechtsprechung des BFH ab, wonach Unternehmer in derartigen Fällen zwar

zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, jedoch eine Entnahme zu versteuern haben.

Ob im Fall eines Betriebsausflugs eine den Vorsteuerabzug ausschließende unentgeltliche Entnahme nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG vorliegt, ist auf Basis des BFH-Urteils wie folgt zu prüfen:

- Übersteigen die Aufwendungen für den Betriebsausflug nicht die (lohnsteuerrechtliche) Freigrenze in Höhe von EUR 110 je Arbeitnehmer, so spricht viel dafür, dass auch für umsatzsteuerliche Zwecke Aufmerksamkeiten i.S. des § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG vorliegen. Eine private Mitveranlassung wird dann typisierend ausgeschlossen. Ob sich der BFH allerdings an der starren Grenze von EUR 110 festhalten lassen wird, hat er ausdrücklich offen gelassen.
- Anderenfalls ist zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang die vom Unternehmer bezogenen Leistungen für den Betriebsausflug ausschließlich dem privaten Bedarf der Arbeitnehmer dienen oder durch besondere Umstände der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens bedingt sind. Als Beispiel hierfür nennt der BFH die Anmietung von Tagungsräumen und Übernachtungsmöglichkeiten bei einer am Wochenende durchgeführten Schulung.

Der BFH stellt jedoch klar, dass die Verbesserung des Betriebsklimas durch gemeinsame Freizeitveranstaltungen nicht zu einer Überlagerung der privaten Belange des Arbeitnehmers durch betriebliche Interessen führt.

Wenn danach bereits bei Leistungsbezug feststehe, dass eine Eingangsleistung dem privaten Bedarf der Arbeitnehmer dienen wird, ist der Vorsteuerabzug von vornherein ausgeschlossen. Für die Besteuerung einer Entnahme nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG besteht dann keine Veranlassung mehr.

2.3 Kein Vorsteuerabzug für Erschließungskosten

Das Urteil vom 13. Januar 2011 (V R 12/08) betrifft schließlich die Frage, ob ein Unternehmer zum Vorsteuerabzug aus Erschließungskosten berechtigt ist.

Im Streitfall hatte sich ein gemeindeeigener Erschließungsträger in der Rechtsform einer GmbH gegenüber der Gemeinde zur Errichtung von Erschließungsanlagen auf eigenen Grundstücken verpflichtet, ohne dass die Gemeinde den Er-

schließungsaufwand übernahm. Der GmbH war von Anfang an bewusst, dass die Erschließungsanlagen dem Gemeingebrauch gewidmet werden sollen. Die erschlossenen Gewerbegrundstücke wurden nach der Erschließung steuerpflichtig an private Investoren veräußert. Der BFH war der Ansicht, dass die GmbH die Erschließungsanlagen der Gemeinde durch öffentlich-rechtliche Widmung unentgeltlich i.S. des § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG zugewandt habe. Da sie daher bereits bei Leistungsbezug deren ausschließliche und unmittelbare Verwendung für eine unentgeltliche Entnahme i.S. von § 3 Abs. 1b UStG beabsichtigt habe, sei sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies gelte auch dann, wenn die Entnahme – wie im Streitfall – mittelbar dazu diene, die Grundstücke im Erschließungsgebiet steuerpflichtig zu liefern. Zudem sei auch irrelevant, dass das Eigentum an dem Grundstück selbst mit der Erschließungsanlage nicht der Gemeinde übertragen wurde.

Abweichend von seiner früheren Rechtsprechung kommt der BFH somit auch in diesem Fall zu dem Ergebnis, dass schon keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliege, wenn bereits bei Leistungsbezug die ausschließliche Verwendung für unentgeltliche Leistungen beabsichtigt ist.

3. Fazit

Das Recht auf Vorsteuerabzug entscheidet sich nach der beabsichtigten Verwendung der bezogenen Leistungen zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs. Dies machen die Urteile des BFH nochmals in aller Klarheit deutlich. Der Unternehmer ist nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn er Eingangsleistungen für Zwecke seines Unternehmens und damit für seine wirtschaftliche Tätigkeit bezieht. Beabsichtigt der Unternehmer bereits bei Leistungsbezug, die bezogenen Leistungen nicht für seine wirtschaftliche Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Wertabgabe (§ 3 Abs. 1b und 9a UStG) oder eine steuerfreie Ausgangsleistung zu verwenden, ist er – anders als vom BFH selbst bislang angenommen – von vornherein nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Einer nachträglichen Korrektur des Vorsteuerabzugs durch eine Entnahmebesteuerung bedarf es danach nicht mehr. Dies gilt auch dann, wenn er mit dieser unentgeltlichen Wertabgabe mittelbar Ziele verfolgt, die ihn nach seiner wirtschaftlichen Gesamttätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigen würden. Der Prüfung der Verwendungsabsicht zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs kommt insoweit größere Bedeutung zu.

Regionale Kontakte

Düsseldorf



Dr. Carsten Bödecker
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
carsten.boedecker@luther-lawfirm.com
Telefon +49 211 5660 25020
Telefax +49 211 5660 110

Düsseldorf



Carsten Ernst
Steuerberater, Partner
carsten.ernst@luther-lawfirm.com
Telefon +49 211 5660 25030
Telefax +49 211 5660 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Nicole Fröhlich
Steuerberaterin, Partnerin
nicole.froehlich@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 6196 592 24830
Telefax: +49 6196 592 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Christoph Kromer
Steuerberater, Dipl.-Kaufmann, Partner
christoph.kromer@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 6196 592 24615
Telefax: +49 6196 592 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Ulrich Siegemund
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 6196 592 16364
Telefax: +49 6196 592 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Jochen Würges
Steuerberater, CISA (Certified Information
Systems Auditor), Dipl.-Kaufmann, Partner
jochen.wuerges@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 6196 592 16364
Telefax: +49 6196 592 110

Hannover



Jens Röhrbein
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl. Finanzwirt, Partner
jens.roehrbein@luther-lawfirm.com
Telefon +49 511 5458 20129
Telefax +49 511 5458 110

München



Peter M. Schäffler
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
peter.schaeffler@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 89 23714 17379
Telefax: +49 89 23714 110

Als zentrale Kontakte für allgemeine Fragen zu unserem Beratungsfeld Steuerrecht steht Ihnen Ulrich Siegemund, Telefon +49 6196 592 16364, ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com zur Verfügung.

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Arianne Jerrey-Hener, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mergenthalerallee 10-12, 65760 Eschborn / Frankfurt a.M., Telefon +49 6196 592 24810, Telefax +49 6196 592 110, arianne.jerrey-hener@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn / Frankfurt a.M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 - 8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.S.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, 12th Floor
Maslak-Sisli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxembourg
Telefon +352 27484-1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
P.R. China
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur